



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen

Tötung in Küsnacht

- Anschliessend rammte er seinem noch lebenden Opfer eine Kerze in den Mund und erwürgte es mit seinen Händen.
- Als ihm klar wurde, was er getan hatte, rief er die Polizei an und stellte sich.



Quelle: Blick online 13.3.2017



Irrtumslehre

1. Wanderer pflückt Edelweiss. Er meint, es sei ein Gänseblümchen.
2. Wanderer pflückt ein Gänseblümchen. Er meint es sei Edelweiss.
3. Wanderer weiss, dass es ein Edelweiss ist, macht sich aber keine Gedanken.
4. Wanderer in Zürich weiss, dass es ein Edelweiss ist, und meint, es sei verboten.

Irrtum zu Gunsten: Art. 13 – Sachverhaltsirrtum

Irrtum zu Ungunsten: Art. 22 – Untauglicher Versuch

Verbotsirrtum zu Gunsten: Art. 21 (wohl vermeidbar)

Verbotsirrtum zu Ungunsten: strafloses Wahndelikt



Universität
Zürich ^{UZH}

Täterschaft und Teilnahme

Einleitung





Täterschaft und Teilnahme

Bisher:

- Ein Täter alleine

Neu:

- Mehrere Personen beteiligt
- Arbeitsteilig
- Anstiftung
- Beihilfe
- Schreibtischtäter





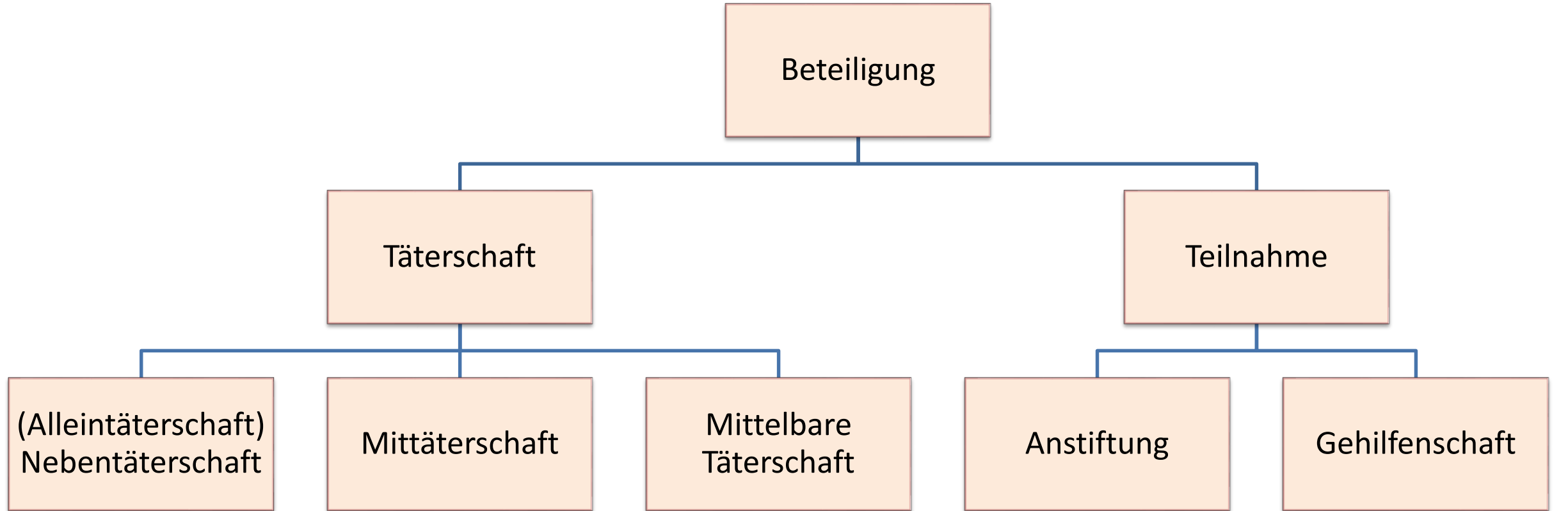
Täterschaft und Teilnahme

Mitgegangen – mitgehungen?



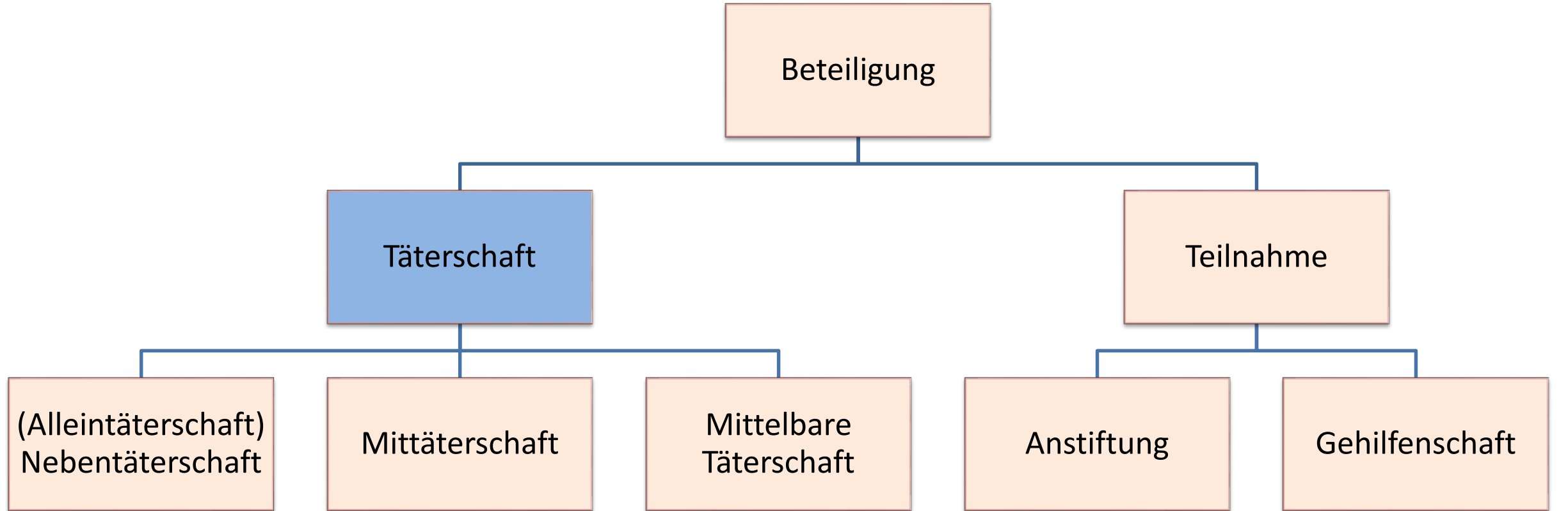


Täterschaft und Teilnahme





Täterschaft und Teilnahme





Täterschaft

- Täter ist, wer **Tatherrschaft** hat
- Zentralfigur des Deliktsgeschehens
- Tatherr und somit Täter ist, wer Geschehensablauf beherrscht und ihn steuern kann.



Claus Roxin



Täterschaft

«Täter ist derjenige, der als Herr über den zur Tatbestandsverwirklichung führenden Geschehensablauf erscheint, während der Anstifter, der (nur) den Tatentschluss hervorruft, und der Gehilfe, der die Tat (nur) fördert, keine solche Herrschaft ausüben»

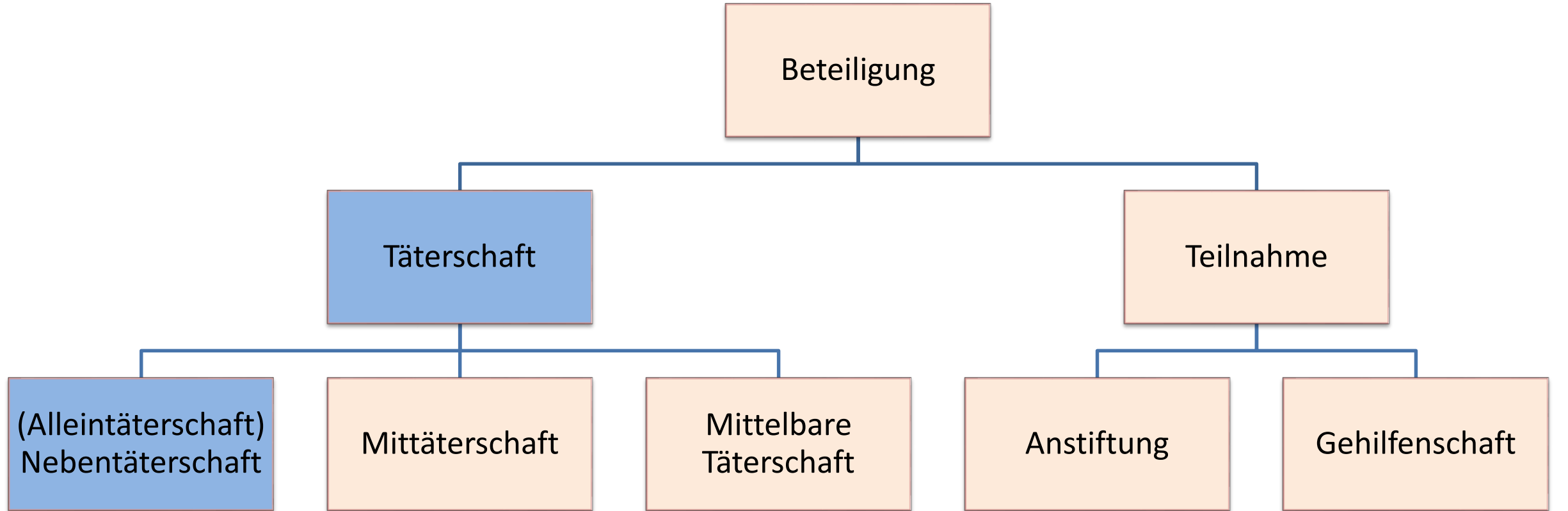


Stratenwerth, AT I4, §13 N 11





Täterschaft und Teilnahme





Alleintäterschaft

Täterin begeht Delikt/verursacht Erfolg
ohne Mitwirkung anderer.





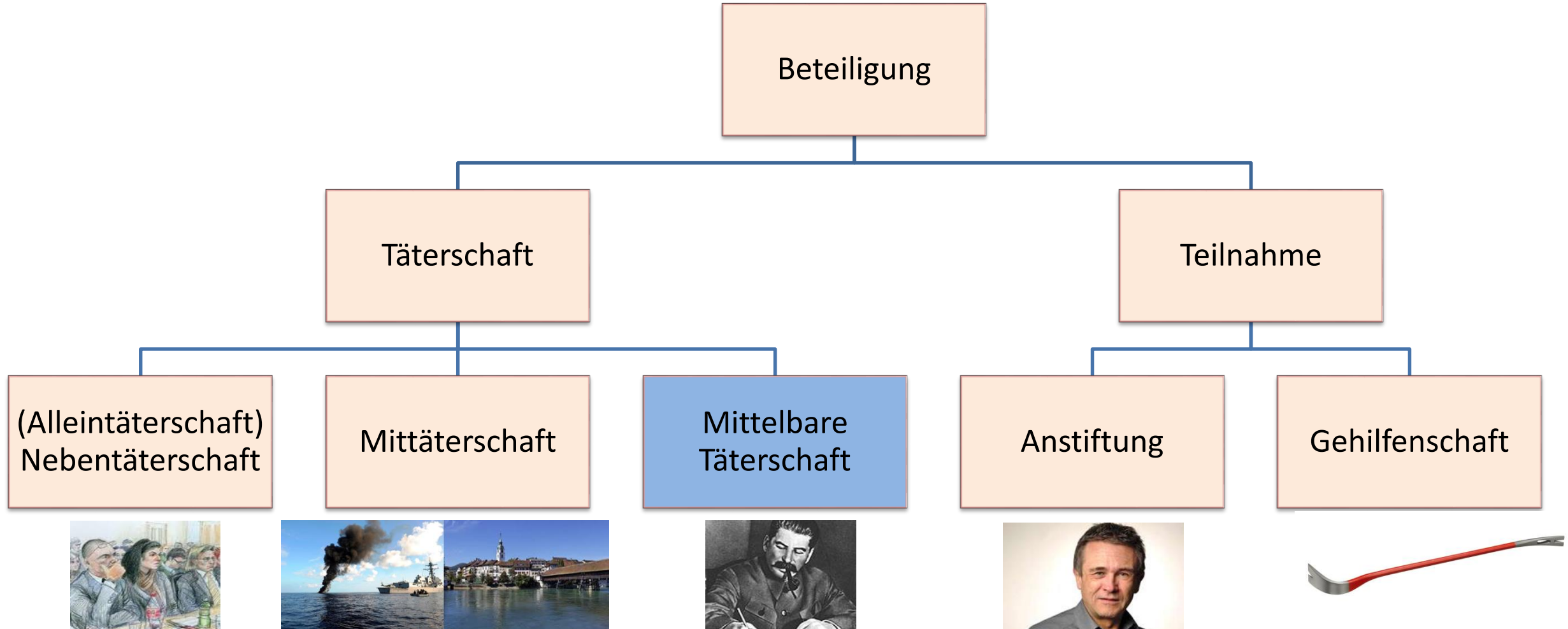
Nebentäterschaft

Mehrere Personen bewirken unabhängig voneinander den Eintritt eines tatbestands-mässigen Erfolgs am gleichen Objekt.





Täterschaft und Teilnahme





Mittelbare Täterschaft

Bei der mittelbaren Täterschaft wird ein Mensch (Tatmittler) von einem anderen (mittelbaren Täter) als Werkzeug zur Tatbegehung benutzt.



Josef Stalin



Mittelbare Täterschaft

Hintermann

(mittelbarer Täter)

begeht Tat, indem er

Vordermann

(Tatmittler) als handelndes

«Werkzeug» einsetzt



Josef Stalin



Mittelbare Täterschaft

- Nicht definiert im Gesetz
- Strafbarkeitserweiternde dogmatische Konstruktion?
- Gleiche Strafe wie Täter





Mittelbare Täterschaft

- Vordermann steht unter bestimmendem Einfluss des Hintermanns
- Tatherrschaft des Hintermanns
- Defizit bei Vordermann: Handelt nicht volldeliktisch.



Keine mittelbare Täterschaft

- Jugendlicher wird gezielt von Sprungturm gestossen
- Fällt auf direkt darunter schwimmendes Kind
- Normal: Mensch als *handelndes* Werkzeug
- Hier: Mensch als Waffe
- Keine Handlung
- Könnte auch Stein sein





Mittelbare Täterschaft

Mögliche Defizite:

- Vordermann handelt ohne Vorsatz
 - Sachverhaltsirrtum
 - Erlaubnistatbestandsirrtum
- Vordermann handelt ohne Schuld
 - «Vorderkind»
 - Verbotsirrtum
 - Unzumutbarkeit
- Spezialfall: vollverantwortlicher Vordermann

Defizit beim Tatbestand

Defizit bei Rechtswidrigkeit

Defizit bei der Schuld

Kein Defizit



Mittelbare Täterschaft

Fremde Koffer



Hintermann



Vordermann



Auto Hintermann





Mittelbare Täterschaft

Mittelbarer Täter:
Tatherrschaft

Defizit Tatmittler:
Kein Vorsatz

Fremde Koffer



Hintermann



Vordermann



Auto Hintermann





Mittelbare Täterschaft

Zeugin



Falsches Zeugnis

Richter



Verurteilung

Unschuldiger im Gefängnis





Mittelbare Täterschaft

Mittelbare Täterin:
Tatherrschaft Art. 183

Defizit Tatmittler:
Kein Vorsatz

Zeugin

Richter

Unschuldiger im Gefängnis

Unmittelbare Täterin
Art. 303/307 StGB



Falsches Zeugnis



Verurteilung

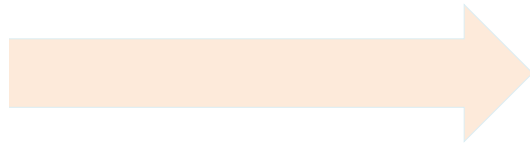


Mittelbare Täterschaft

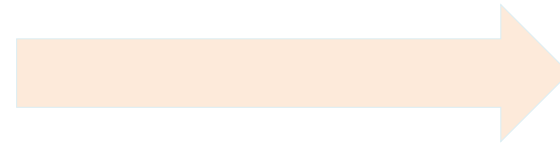
Nachbarin



«ich soll Ihnen ausrichten,
dass der Baum gefällt werden muss»



Gärtner



Baum, der die Aussicht versperrt,
wird gefällt



Mittelbare Täterschaft

Mittelbarer Täter:
Tatherrschaft Art. 144

Defizit Tatmittler:
Erlaubnistatbestandsirrtum

Nachbarin



«ich soll Ihnen ausrichten,
dass der Baum gefällt werden muss»

Gärtner



Baum, der die Aussicht versperrt,
wird gefällt





Mittelbare Täterschaft

Hintermann: Arzt



Gift im Insulin



Vordermann: Opfer



Mittelbare Täterschaft

Mittelbarer Täter:
Tatherrschaft Art. 111

Defizit Tatmittler:
Sachverhaltsirrtum

Hintermann: Arzt



Gift im Insulin



Vordermann: Opfer





Mittelbare Täterschaft

Delikt Vordermann? Suizid?
Nein, kein Willen zu Sterben.

Hintermann: Arzt



Gift im Insulin



Vordermann: Opfer





Mittelbare Täterschaft

Kinderhändler: Hintermann

«Vorderkind»

Bettel-/ Diebestouren



Maman



Jamal



Slumdog Millionaire



Mittelbare Täterschaft

Mittelbarer Täter:
Tatherrschaft Art. 139

Defizit Tatmittler:
Schuldunfähigkeit

Kinderhändler: Hintermann

«Vorderkind»

Bettel-/ Diebestouren



Maman



Jamal



Slumdog Millionaire

Nötigungsnotstand

Geiselnnehmer



Einbrecher



Nötigungsnotstand

Mittelbare Täter:
Tatherrschaft Art. 140

Geiselnnehmer



Defizit Tatmittler:
Schuld – Nötigungsnotstand

Einbrecher





Mittelbare Täterschaft

Mittelbarer Täter
Hintermann



Freudenschüsse OK

Tatmittler
Vordermann





§ 13 Übertretungsstrafgesetz/LU

„Unbefugtes Schiessen: Wer unbefugt ... an Hochzeiten oder anderen Anlässen schießt oder Sprengladungen detonieren lässt, wird mit Busse bestraft.“





Mittelbare Täterschaft

Mittelbare Täter:
Tatherrschaft § 13 ÜSG/LU

Mittelbarer Täter
Hintermann



Defizit Tatmittler:
Schuld – Verbotsirrtum

Tatmittler
Vordermann



Freudenschüsse OK



Mittelbare Täterschaft

Mittelbarer Täter
Hintereltern



«Tochter hat uns eingeweicht»

«Ja, sie ist schwanger»

Tatmittler
Vordermann



Mittelbare Täterschaft

Mittelbare Täter?
Berufsgeheimnisverletzung (321 StGB)

Defizit Tatmittler:
Putativeinwilligung

Mittelbarer Täter
Hintereltern



«Tochter hat uns eingeweiht»

«Ja, sie ist schwanger»

Tatmittler
Vordermann





Keine mittelbare Täterschaft

Hintermann: Zwar Tatherrschaft, aber keine
Sondereigenschaft

Defizit Vorderfrau
Kein Vorsatz

Dammann

gibt sich als Staatsanwalt aus

Verwaltungsbeamtin





Fall Russisch Roulett



Mittelbare Täterschaft?



Mittelbare Täterschaft

Mittelbare Täterin
Hinterfrau



Todesdrohung

Tatmittler
Vordermann





Mittelbare Täterschaft

Mittelbare Täterin:
Versuchte vorsätzliche Tötung Art. 111

Mittelbare Täterin
Hinterfrau



Todesdrohung

Defizit Tatmittler:
Unzumutbarkeit

Tatmittler
Vordermann





Mittelbare Täterschaft

Günter Schabowski
Hintermann



Mauerschützen
Vordermann



DDR Flüchtlinge





Mittelbare Täterschaft

Anstiftung: Tatentschluss wecken nicht notwendig
Mittäterschaft: Kein Ausführungsbeitrag

Günter Schabowski
Hintermann



Mauerschützen
Vordermann



DDR Flüchtlinge





Mittelbare Täterschaft

Mittelbare Täter:
Tatherrschaft Tötung

Kein Defizit Tatmittler:
Volldeliktische Tötung

Günter Schabowski
Hintermann



Mauerschützen
Vordermann



DDR Flüchtlinge





Mittelbare Täterschaft bei organisiertem Machtapparat

Der Hintermann eines uneingeschränkt schuldhaft handelnden Täters kann dann mittelbarer Täter sein, wenn er durch Organisationsstrukturen bestimmte Rahmenbedingungen ausnutzt, innerhalb derer sein Tatbeitrag regelhafte Abläufe auslöst...



Günter Schabowski
BGH 40, 270



Mittelbare Täterschaft bei organisiertem Machtapparat

«Bei Tätern, die im Rahmen organisatorischer Machtapparate gehandelt haben, soll ... der Hintermann ... mittelbarer Täter sein, weil die **Fungibilität** des Tatmittlers dem Schreibtischtäter die Tatherrschaft verleihe».



BGH 40, 218



Mittelbare Täterschaft bei organisiertem Machtapparat

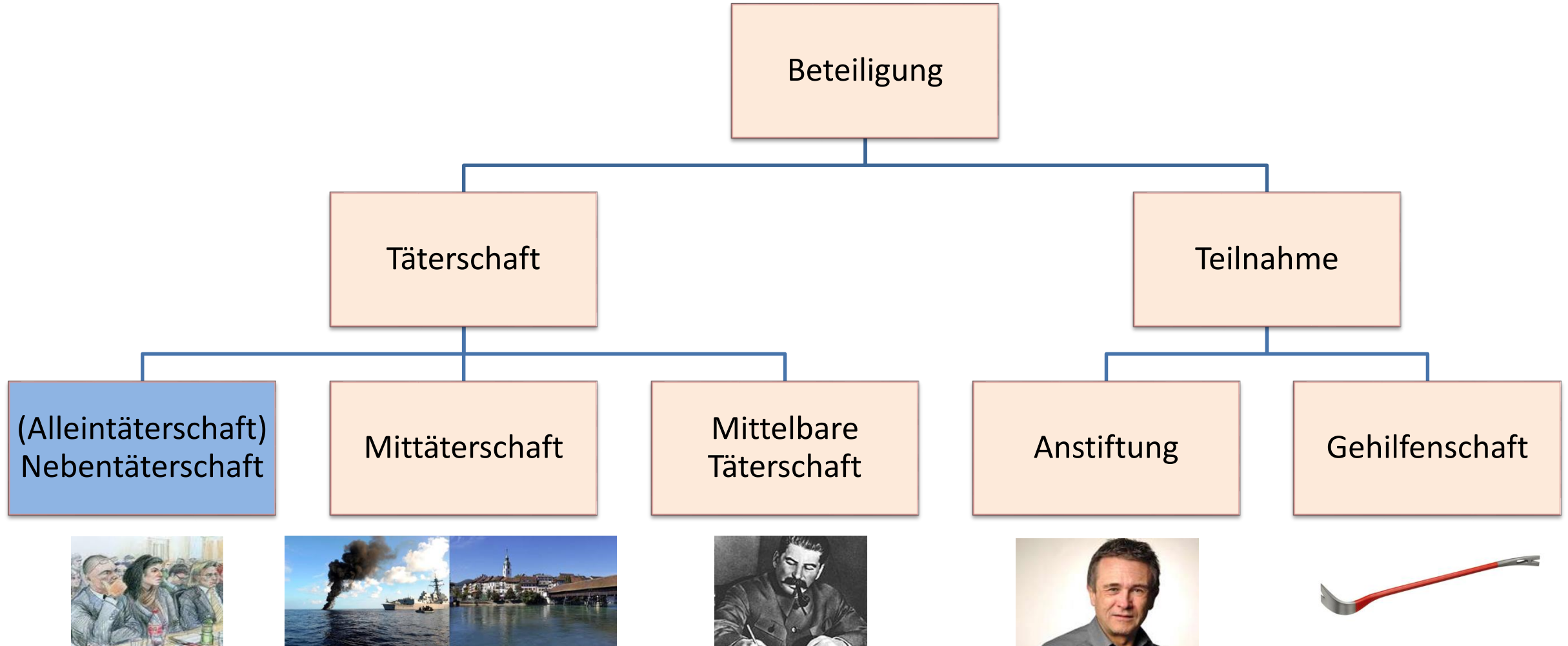
- Beliebige Austauschbarkeit der Vorderperson
- Keine Befehle notwendig, sonst Anstiftung.
- Kein gemeinsamer Tatentschluss, sonst Mittäterschaft.



Günter Schabowski
BGH 40, 270

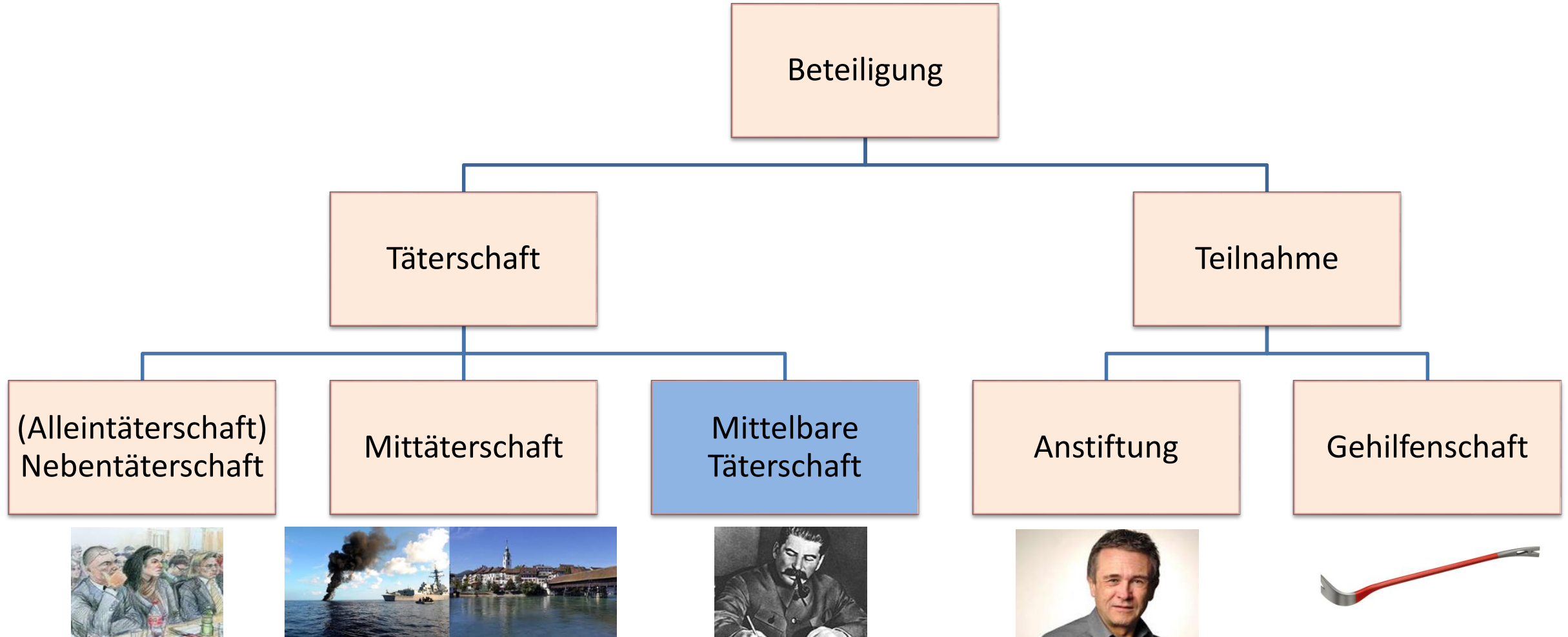


Täterschaft und Teilnahme





Täterschaft und Teilnahme





Zusammenfassung Mittelbare Täterschaft

- Vordermann steht unter bestimmendem Einfluss des Hintermanns
- Tatherrschaft des Hintermanns
- Defizit: Vordermann handelt i.d.R. nicht volldeliktisch.



Katzenkönig-Fall (BGHSt 35,347)

<https://www.youtube.com/watch?v=iq2nRLcB9sQ>

Zusammenfassung mittelbare Täterschaft

Mögliche Defizite:

- Vordermann handelt ohne Vorsatz
 - Sachverhaltsirrtum
 - Erlaubnistatbestandsirrtum
- Vordermann handelt ohne Schuld
 - «Vorderkind»
 - Verbotsirrtum/Nötig.N.
 - Unzumutbarkeit
- Spezialfall: vollverantwortlicher Vordermann

Defizit beim
Tatbestand



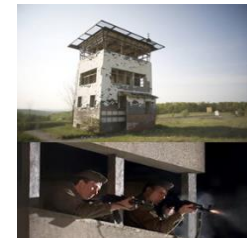
Defizit bei Rechtswidrigkeit



Defizit bei Schuld



Kein Defizit





Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 16.09.19	Einführung
2	Di 17.09.19	Legalitätsprinzip
3	Mo 23.09.19	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 24.09.19	Deliktsaufbau
5	Mo 30.09.19	Objektiver Tatbestand
6	Di 01.10.19	Objektiver Tatbestand
7	Mo 07.10.19	Subjektiver Tatbestand (David Eschle)
8	Di 08.10.19	Subjektiver Tatbestand (Sophie Matjaz)
9	Mo 14.10.19	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 15.10.19	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 21.10.19	Rechtswidrigkeit – Notwehr Sonderprobleme Einwilligung
12	Di 22.10.19	Rechtswidrigkeit – Einwilligung/mutmassliche Einwilligung
13	Mo 28.10.19	Rechtswidrigkeit – Stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen/Irrtümer
14	Di 29.10.19	Schuld – Schuldfähigkeit



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 04.11.19	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
16	Di 05.11.19	Schuld – Verbotsirrtum
17	Mo 11.11.19	Schuld – Unzumutbarkeit
18	Di 12.11.19	Versuch
19	Mo 18.11.19	Untauglicher Versuch, Rücktritt und tätige Reue
20	Di 19.11.19	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft
21	Mo 25.11.19	Täterschaft und Teilnahme – Mittäterschaft/Anstiftung
22	Di 26.11.19	La visite du Romands – Prescription et plainte (Yvan Jeanneret)
23	Mo 02.12.19	Täterschaft Teilnahme – Gehilfenschaft
24	Di 03.12.19	Vorsätzliche Unterlassung
25	Mo 09.12.19	Vorsätzliche Unterlassung
26	Di 10.12.19	Fahrlässige Begehung
27	Mo 16.12.19	Fahrlässige Begehung
28	Di 17.12.19	Fahrlässige Unterlassung



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen